

Reglement Jokertage und Urlaub



Der Schulrat der Sekundarschule Pratteln-Augst-Giebenach erlässt folgendes Reglement:

1. Die Schülerinnen und Schüler haben 4 Halbtage an maximal 3 Kalendertagen pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung.
2. Diese Regelung gilt nicht für Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Arzt oder Zahnarztterminen des Kindes, soweit deren Besuch nicht ausserhalb der Schulzeit möglich ist.
3. Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrkräften umgehend aufgearbeitet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Ablauf des Schuljahres.
5. Gesuche um Jokertage werden in der Regel 6 Tage im Voraus mit Formular schriftlich an die Klassenlehrperson eingereicht und von dieser an die Schulleitung weitergereicht.
6. Die Schulleitung bewilligt die Jokertage und führt die Kontrolle.
7. Die Schülerin oder der Schüler informiert sofort nach dem Bewilligungsentscheid alle betroffenen Lehrpersonen über die Abwesenheit.
8. Der Jokertag kann in der Regel nicht bezogen werden,
 - a. an besonderen Anlässen der Schule (Schulreise, Sporttag, Lager, Projektwoche etc.),
 - b. am ersten und am letzten Schultag des Schuljahres,
 - c. während der Durchführung der Checks.
9. Die Schulleitung kann nach Notenschluss Gruppen von Schülerinnen und Schülern den Bezug von Jokertagen verweigern, wenn offensichtlicher Missbrauch betrieben wird.

Urlaub innerhalb der regulären Schulzeit wegen besonderen Gründen (siehe Anhang):

10. Für Urlaub innerhalb der regulären Schulzeit muss wenn möglich sechs Wochen im Voraus schriftlich ein Gesuch an die Schulleitung gerichtet werden. Für Urlaube, die länger als zwei Wochen dauern, ist das Gesuch an den Schulrat zu richten.

Zuwiderhandlung:

11. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Schulrat gemäss Bildungsgesetz §69 Abs. 2 eine Verwarnung oder eine Busse aussprechen.

Dieses Reglement wurde am 18. Juni 2015 verabschiedet und tritt ab dem 1.8.2015 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Beurlaubungen - Urlaubsgründe

Gemäss § 35 der Verordnung der Sekundarschulen können Schülerinnen und Schüler auf **schriftliches Gesuch** der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn **besondere Gründe** vorliegen. Für die Bewilligung ist die Schulleitung für Beurlaubungen bis zu zwei Wochen zuständig und der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen. Die Schulleitung kann so in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule sorgen. Dispensationsgesuche sind, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 6 Wochen voraus der Schulleitung zu unterbreiten.

Als besondere Gründe für die Bewilligung der Gesuche gelten insbesondere:

- Ärztlich verordnete Kuren von Kindern und Erziehenden, sofern sie nicht auf die Ferien gelegt werden können. Ärztliche Zeugnisse müssen so ausführlich gehalten sein, dass sich die Bewilligungsinstanz von der Notwendigkeit der ärztlich verordneten Massnahmen überzeugen kann.
- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Familienzusammenkünfte national und weltweit
- Ferienbeginn und -ende unter der Woche
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung (Eingabe mit speziellem Formular für Berufspraktika/Schnupperlehre)
- Trainingslager für Mitglieder von regionalen oder schweizerischen Kadern
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an offiziellen bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen
- ...

Nicht als besondere Gründe gelten insbesondere (→ Ablehnung des Urlaubsgesuchs):

- Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen
- Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen (z.B. Billigflüge)
- Ferienverlängerung (z.B. mit folgenden Begründungen: schon lange nicht mehr im Heimatland gewesen, lange Anreisen, Pässe machen lassen, Mutter muss gesundheitsbedingt ins Heimatland, Fahrpläne bieten nur die Möglichkeit, an einem bestimmten Wochentag zu reisen, ...)
- Familienausflug
- Städtereise
- ...

Die Eltern tragen in jedem Fall die Verantwortung für die Folgen der versäumten schulischen Leistungen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff selbstständig aufzuarbeiten.

Die Schulleitung